

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte  
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums  
Baden. 1883-1918**

**1890**

9 (13.10.1890)

Diözese . . . . .

Beilage IV.

# Kirchensteuer-Voranschlag

der

evangelischen Kirchengemeinde **A.** . . . . .

für das Jahr 1891.

### Vorbemerkungen.

I. Das Kirchspiel der evangelischen Kirchengemeinde A. erstreckt sich auf nachbenannte Gemarkungen:

1. Pfarrort A.

Gesamteinwohnerzahl (Volkszählung von 1885)	1 524
darunter Evangelische (letztere alle dem Kirchspiel A. zugehörig)	801

2. Filialort B.

Gesamteinwohnerzahl (Zählung von 1885)	730
darunter Evangelische	470
von letzteren dem Kirchspiel A. zugehörig	250
(die übrigen Evangelischen der Gemarkung sind dem Kirchspiel M. zugeteilt).	

3. Filialort C.

Gesamteinwohnerzahl (Zählung von 1885)	370
--	-----

Alle Einwohner sind evangelisch und dem Kirchspiel A. zugeteilt.

Dem Filialort C. ist auf Grund des Artikel 21 des Kirchensteuergesetzes ermäßigte Beziehung der Steuerkapitalien und Steueranschlüsse im Verhältnis von zwei Zehnteln des Gesamtbetrags gewährt.

(Beschuß der Kirchengemeindeversammlung der Gesamtkirchengemeinde A. vom 30. September 1890; Beschuß der Kirchengemeindeversammlung der Filialgemeinde C. vom 10. Oktober 1890; beide Beschlüsse genehmigt durch Entschliebung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 20. Oktober 1890 Nr. 9600 und Entschliebung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 30. Oktober 1890 Nr. 17340.)

II. Auf den Bezug der Kapitalrentensteuerkapitalien wird nicht verzichtet. (Artikel 14 des Kirchensteuergesetzes.)

III. Auf den Bezug der in Artikel 13 des Gesetzes bezeichneten Steuerkapitalien zu den Kosten kirchlicher Bauten wird nicht verzichtet. (Auch wenn die Umlage auf die in Artikel 12 des Gesetzes bezeichneten Steuerkapitalien fünf Pfennig von 100 M Gemeindesteuerkapital nicht übersteigt.)

## Erster Abschnitt.

## Angabe und Nachweisung

der für die örtlichen kirchlichen Bedürfnisse nach den einzelnen Abteilungen (Artikel 2 des Kirchensteuergesetzes) erforderlichen Summen,

sowie

der zur teilweisen Deckung auf Grund privatrechtlicher Verpflichtungen oder aus eigenem Vermögen der Kirchengemeinde oder aus Stiftungen verwendbaren Mittel.

## 1. Für Unterhaltung und Neubau der Pfarrkirchen und Pfarrhäuser.

Die Kirchengemeinde besitzt zwei Kirchen und zwei Pfarrhäuser.

Baupflichtig sind:

- zu Kirche I.: zum Langhaus: Großherzogliches Domänenärar,  
zum Kirchturm und Chor: der örtliche Kirchturm-, Chor- und Pfarrhaus-  
baufond,  
zu den Frohnden: das „Kirchspiel“, nunmehr die Kirchengemeinde im Sinne  
des Kirchensteuergesetzes;
- zu Kirche II.: dieselbe wurde seither vom örtlichen evangelischen Kirchenfond unterhalten;
- zu Pfarrhaus I.: der oben erwähnte Kirchturm-, Chor- und Pfarrhausbaufond; Frohnden, wie  
oben bei Kirche I.;
- zu Pfarrhaus II.: dasselbe ist vom örtlichen evangelischen Kirchenfond erworben und seither unter-  
halten worden;
- zum Zubau von Kirche I. und II.: seither der örtliche evangelische Kirchenfond.

D. 8.	Des Ortsfonds		I. Für die örtlichen kirchlichen Bedürfnisse erforderliche Summen.	Voranschlagsjahr			
	Name.	Rubrik.		einzeln.		zusammen.	
				M	S	M	S
			<b>1. Für Unterhaltung und Neubau der Pfarrkirchen und Pfarrhäuser.</b>				
			Nach den anliegenden nach Maßgabe der bestehen- den Verwaltungs- und Bauvorschriften genehmigten Baurelationen beziehungsweise Überschlügen sind im Voranschlagsjahr Herstellungen in den beige- setzten Kostenbeträgen auszuführen:				
	Baufond	§ 17.	Kirche I.: (Kirchturm-, Chor- und Pfarrhausbau- fond) für Dachherstellungen (u. s. w.) . . . . .	500	—		
	—	—	hiezuh Trohnden (Kirchengemeinde als solche) . . .	100	—		
	Baufond	§ 17.	Pfarrhaus I.: Herstellungen an den Ökonomie- gebäuden . . . . .	450	—		
	—	—	Trohnden hierwegen . . . . .	50	—		
			Kirche II.: Zu den Kosten der Zustandsetzung dieser Kirche sind im vorigen Jahre aus dem Grund- stocksvermögen des Kirchenfonds . . . 2150 M vorgeschossen worden, welche dem Fond erjezt und wozu die im Voranschlags- jahre zur Bollendung der Arbeiten noch erforderlichen Kosten mit . . . 5000 „ ebenfalls durch Kirchensteuer aufge- bracht werden sollen.	7150	—		
	Kirchen- fond	§ 17.	Pfarrhaus II.: Für folgende Herstellungen (u. s. w.) zusammen . . . . .	2700	—		
	„	§ 18.	Kirchenbau: Für Stimmung und Unterhaltung der Orgeln in beiden Kirchen . . . 120 M sonstiger Aufwand für das Ingebäude nach dem Durchschnitt der drei letzten Jahre 80 „	200	—		
			Summe . . . . .	11150	—		
			(NB. Wenn noch Bauschulden zu tilgen sind, ist der im Voranschlagsjahr für Zins und Tilgung aufzubringende Betrag hier aufzunehmen).				

Q.3.	Des Ortsfonds		I. Für örtliche kirchliche Bedürfnisse erforderliche Summen.	Voranschlagsfuß			
	Name.	Rubrik.		einzel.		zusammen.	
				M.	℔	M.	℔
1			Hievon betreffen den Bau fond	500	+ 450	M.	
2			den Kirchenfond	2 700	+ 200	"	950 —
3			die Kirchengemeinde als solche	7 150	+ 150	"	2900 —
			Summe Abteilung 1 für Bauten				7300 —
							11150 —
			2. Für Anschaffung und Unterhaltung der für den Pfarrgottesdienst, für kirchliche Feierlichkeiten der Gemeinde und für die Ausübung der anderweiten seelsorgerlichen Verrichtungen nötigen Gerätschaften und sonstige Erfordernisse.				
			In den Voranschlag des örtlichen evangelischen Kirchenfonds sind unter:				
			"B. Ausgaben für Fondszwecke, Titel I. Für kirch- liche Bedürfnisse im engeren Sinne" folgende Be- träge vorgelesen, welche hier in Betracht kommen:				
	Kirchen- fond	§ 13.	Für Kirchenvisitationen, Synoden und Pfarrwahlen (nach dem Durchschnitt der drei letzten Rechnungen)	180	—		
	"	§ 16.	Für Abendmahlsbedürfnisse, nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre	40	—		
	"	§ 19.	Für kirchliche Fahrnisse und Geräte, zur Anschaf- fung einer silbernen Abendmahlstanne	80	—		
	"	§ 20.	Für sonstige kirchliche Bedürfnisse, für Heizung der beiden Kirchen u. s. w.	600	—		
4			Summe Abteilung 2				900 —
			3. Belohnung der sogenannten niederen kirchlichen Bediensteten.				
	Kirchen- fond	§ 15.	Für Organisten, Kirchendiener und sonstige Kirchen- bedienstete:				
			Belohnungen der beiden Organisten	250	+ 230	M.	480 —
			" " " Kirchendiener	120	+ 100	"	220 —
			Für die Blasbalgtreter (u. s. w.) zusammen	100	—		100 —
5			Summe Abteilung 3				800 —

Q.3.	Des Ortsfonds		I. Für die örtlichen kirchlichen Bedürfnisse erforderliche Summen.	Voranschlagsjah					
	Name.	Rubrik		einzel.		zusammen.			
				M.	℥.	M.	℥.		
6			4. Beiträge für Ausstattung neuer geistlicher Stellen	—	—	—	—		
			5. Lasten und Verwaltungskosten der Kirchensteuerklasse.						
			Gehalt des Verrechners . . . . .	50	—				
			Sonstiger Verwaltungsaufwand . . . . .	50	—				
7			Summe Abteilung 5 . . . . .			100	—		
			hierzu " " 1 . . . . .			11150	—		
			" " 2 . . . . .			900	—		
			" " 3 . . . . .			800	—		
			" " 4 . . . . .			—	—		
			Summe der Ausgabe . . . . .			12950	—		
			<b>II. Zur teilweisen Deckung der vorstehenden Ausgaben (I.) verwendbare Mittel.</b>						
			Die Kirchengemeinde als solche hat kein werbendes Vermögen.						
			Die Kirchensteuerklasse hat aus voriger Rechnung auf 1. Januar einen Kassenvorrat von . 71 M						
			hiezuh Einnahmerückstände . 129 M						
			gegen Ausgaberrückstände . 180 " 51 "						
8			verbleibt ein Rest von . . . 20 M					20	—
			Einnahmen des in Folge der Zehntablösung gebildeten Kirchturm-, Chor- und Pfarrhausbaufonds:						
			Die Baukapitalien wurden bei der letzten Neuabschätzung durch die evangelische Kirchenbauinspektion . . . . . vom . . . . . wie folgt festgesetzt:						
				Neubau.		Unterhaltung.			
			für Turm und Chor	5 315 M	7 900 M				
			" Pfarrhaus I.	4 000 "	10 575 "				
			zusammen . . . . .	9 315 M	18 475 M				
			Auf 1. Januar 1890 betrug das Gesamtneubaukapital . . . . .			10 580 M			
			übertrag . . . . .			20	—		

Q. 3.	Des Ortsfonds		II. Zur teilweisen Deckung der vorstehenden Ausgaben (I.) verwendbare Mittel.	Voranschlagsfuß			
	Name.	Rubrik.		einzel.		zusammen.	
				M.	ℒ.	M.	ℒ.
			übertrag . . . . .			20	—
			Vom Kassenvorrat zu circa 20 M. und von den Einnahmerückständen zu 50 M., welche den gewöhnlichen Betrag nicht überschreiten, kann nichts entnommen werden.				
			Die laufenden Einnahmen des Fonds bestehen in:				
			4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> % Zins aus 6000 M. Darlehen . . . . .			270	—
			4 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> " " " 7000 " " . . . . .			297	50
			4 " " " 16100 " " . . . . .			644	—
			29100 M.                      1211 M. 50 ℒ				
			Die vierprozentigen Zinsen aus 18475 M. Unterhaltungskapital betragen . . . . .	739	—		
			An dieser Einnahme gehen ab:				
			Lasten und Verwaltungskosten:				
	Baufond	§ 3.	Feuerversicherungsbeiträge . . . . .			25	M.
	"	§ 11.	Belohnung des Rechners . . . . .			20	"
	"	"	Für Stellung und Abhör der Rechnung . . . . .			20	"
	"	§ 12.	Bauverfalbeitrag an die Kasse für das kirchliche Baupersonal . . . . .	89	—		
9			Hiernach sind restlich vom Baufond verfügbar . . . . .			650	—
	Kirchenfond.	§ 1 bis 11.	Der örtliche evangelische Kirchenfond:				
			Kassenvorrat auf 1. Januar 1891 circa . . . . .			340	M.
			worunter kein von Grundstockeinnahmen herrührender Betrag enthalten ist; als Betriebsfond werden mindestens 2 Prozent der laufenden Ausgabe . . . . .			160	"
			zurückbehalten; der Rest wird hier eingestellt mit . . . . .	180	—		
			Die Einnahmerückstände, im Vorjahr außergewöhnlich hoch, mit . . . . .			600	M.
			werden im Voranschlagsjahr voraussichtlich wieder auf den seither gewöhnlichen Betrag von . . . . .			400	"
			zurückgehen, wornach restliche . . . . .	200	—		
			hier in Einnahme gebracht werden.				
			übertrag . . . . .	380	—	670	—

D.3.	Des Ortsfonds		II. Zur teilweisen Deckung der vorstehenden Ausgaben (I.) verwendbare Mittel.	Voranschlagsjahr			
	Name.	Rubrik		einzel.		zusammen.	
				M.	℔	M.	℔
			Übertrag . . .	380	—	670	—
			Der laufende Reinertrag des Fonds beträgt nach Voranschlag desselben für das Jahr 1891 . . .	4340	—		
			Reinertrag des Kirchenfonds . . .	4720	—		
			Hierauf ruhen folgende Ausgaben laut Kirchenfondsrechnung:				
	Kirchenfond.	§ 14.	Aus Titel I. Für Geistliche (bisherige Besoldungsbeiträge) . . . . . 1100 M				
	"	§ 21.	Für Kranke und arbeitsunfähige Arme wie seither . . . . . 1000 M				
	"	§ 22.	Für arme Schüler und Konfirmanden . . . . . 700 "				
			Titel III. Sonstige Zweckausgaben des Fonds:				
	"	§ 23.	Gehaltsbeiträge für Schullehrer . . . . . — "				
	"	§ 24.	Aufwand für Prüfungsgaben . . . . . — "				
	"	§ 25.	Verschiedenes nach dreijährigem Durchschnitt . . . . . 20 "				
	"	§ 26.	Titel IV. Aufwand aus besonderen Stiftungen . . . . . — "	2820	—		
10			Zur Verfügung bleiben vom Kirchenfond restlich . . . . .			1900	—
			Hievon soll nach dem Antrag des Kirchengemeinderats der Betrag von . . . . . 1200 M für die den Kirchenfond betreffenden Bauherstellungen im Betrag von 2700 M + 200 M = 2900 M (§§ 17 und 18) und der Rest von . . . . . 700 " für die übrigen durch die Kirchensteuer aufbringbaren Bedürfnisse im Betrag von 1700 M (§§ 13, 15, 16, 19, 20) verwendet werden, da die für beiderlei Zwecke erforderlichen Summen (2900 M und 1700 M) ungefähr in diesem Verhältnis zu einander stehen.				
			Übertrag . . . . .			2570	—

Q. 3.	Des Ortsfonds		II. Zur teilweisen Deckung der vorstehenden Ausgaben (I.) verwendbare Mittel.	Voranschlagsjah			
	Name.	Rubrik.		einzel.		zusammen.	
				M.	S.	M.	S.
			übertrag . . .	.	.	2570	—
			Ein Angriff des Grundstocks des Kirchenfonds beziehungsweise die Verwendung von Überschüssen aus den vorangegangenen Jahren zu den Ausgaben des Voranschlagsjahres unter I. ist nach gepflogener Untersuchung nicht angängig.				
			Ein weiterer kirchlicher Ortsfond außer dem oben behandelten Baufond und Kirchenfond besteht nicht in der Kirchengemeinde.				
			Auch sind keine andern privatrechtlich Verpflichteten vorhanden.				
			Ebenso steht der Kirchengemeinde beziehungsweise deren Angehörigen kein Genussrecht von einem allgemeinen kirchlichen Fond oder eine sonstige Stiftung zu, von woher ein Zuschuß erwirkt werden könnte.				
			Summe II. Einnahme . . .	.	.	2570	—
			„ I. Ausgabe . . .	.	.	12950	—
			Nicht gedeckter Betrag, welcher durch Kirchensteuer aufzubringen ist . . . . .	.	.	10380	—

## Zweiter Abschnitt.

## Darstellung und Nachweisung

der im Wege der kirchlichen Besteuerung aufzubringenden Summe und Berechnung des Betrags, welcher nach Maßgabe der Artikel 12—15 und 21 des Gesetzes auf je 100 *M* Gemeindesteuerkapital erhoben werden soll:

- a. von evangelischen Kirchspielseinwohnern,  
b. von außerhalb des Kirchspiels wohnenden Evangelischen, sowie von juristischen Personen, Gesellschaften und Vereinen.

	<i>M</i>	<i>M</i>
An der am Schlusse des ersten Abschnitts berechneten ungedeckten, somit durch Kirchensteuer aufzubringenden Summe von im Ganzen 10 380 <i>M</i> entfallen:		
a. auf Bedürfnisse der in Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 2 und 3 des Gesetzes bezeichneten Art die Posten I. Ziffer 2 und 3 mit zusammen (900 + 800 <i>M</i> ) =	1700	
hievon sind nach II. Ziffer 10 gedeckt aus dem Kirchenfond	700	
Nach Artikel 12 des Gesetzes umzulegender Rest		1000
b. auf Kosten für kirchliche Baulichkeiten (Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes) Posten I. Ziffer 1	11150	
Hieran sind gedeckt:		
aus dem Kirchturm-, Chor- und Pfarrhausbau fond (II. Ziffer 9)	650 <i>M</i>	
aus dem Kirchenfond (II. Ziffer 10)	1200 "	1850
Nach Artikel 13 des Gesetzes umzulegender Rest		9300
Die gemeinsamen Lasten und Verwaltungskosten der Kirchensteuerkasse betragen nach I. Ziffer 7 des Voranschlags	100 <i>M</i>	
ab die gemeinsamen Einnahmen (II. Ziffer 8)	20 "	
Rest	80 <i>M</i>	
Hiervon entfallen im Verhältnis des Aufwandes für kirchliche Bauten (9300 <i>M</i> ) zum Aufwand für andere Bedürfnisse (1000 <i>M</i> ) auf erstere rund $\frac{9}{10}$ =	72 <i>M</i>	
" letztere " $\frac{1}{10}$ =	8 "	



	Betrag der Steuerkapitalien (Steueranschläge), die Einkommensteueranschläge im einfachen, die Kapitalrentensteuerkapitalien im vollen Betrag.		Steuer auf 100 M		Ertrag der Kirchensteuer.	
	M.	℔	M.	℔	M.	℔
A. Für die evangelischen Kirchspielseinwohner . . . . .	5	$+ 38,3 = 43,3$ ℔				
Dieselben haben zu entrichten:						
a. Pfarrort A. und Filialort B.:						
1. von Grund-, Häuser- und Gefällsteuerkapital (mit Aufrundung auf ganze Pfennige 44 ℔) in der Gemarkung A.	604 350	M.				
	B. 303 000	"				
2. von Gewerbesteuerkapital . . . . .	A. 290 000	"				
	B. 120 000	"	1 317 350	44	5 796	34
3. vom einfachen (nicht verdreifachten) Einkommensteueranschlag ( $3 \times 44 = 132$ ) in der Gemarkung A.	60 000	M.				
	B. 20 000	"	80 000	132	1 056	—
4. vom vollen (nicht auf $\frac{3}{10}$ reduzierten) Kapitalrentensteuerkapital ( $\frac{3 \times 44}{10} = 13,2$ ) in der Gemarkung A.	352 900	M.				
	B. 150 000	"	502 900	13,2	663	83
b. Filialort C. (Ermäßigung nach Artikel 21 des Gesetzes im Verhältnis zu $\frac{2}{10}$ ):						
1. von Grund-, Häuser- und Gefällsteuerkapital ( $\frac{2}{10} \times 44 = 8,8$ ). . . . .	455 000	M.				
2. von Gewerbesteuerkapital (desgl.) . . . . .	200 000	"	655 000	8,8	576	40
3. vom einfachen Einkommensteueranschlag ( $3 \times 8,8 = 26,4$ ) . . . . .			40 000	26,4	105	60
4. vom vollen Kapitalrentensteuerkapital ( $\frac{3 \times 8,8}{10} = 2,6$ ) . . . . .			90 000	2,6	23	40
Übertrag . . . . .					8 221	57

	Betrag der Steuerkapitalien (Steueranschläge), die Einkommensteueranschläge im einfachen, die Kapitalrentensteuerkapitalien im vollen Betrag.		Steuer auf 100 M		Ertrag der Kirchensteuer.	
	M	℔	M	℔	M	℔
Übertrag . . .					8 221	57
B. Für die nur zu den Kosten kirchlicher Baulichkeiten Umlagepflichtigen . . . . .						
					38,3	℔
Es haben zu entrichten:						
a. Pfarrort (Gemarkung) A. (801 Evangelische unter 1524 Einwohnern).						
aa. die außerhalb des Kirchspiels (d. i. außerhalb der Gemarkung A., B. und C.) wohnenden physischen Personen evangelischen Bekenntnisses — Kirchspielsausmärker — (Artikel 13 Ziffer 1 des Gesetzes):						
1. von Grund-, Häuser- und Gefällsteuerkapital (38,3 aufgerundet 39 ℔) . . . . .	250 000	M				
2. von Gewerbesteuerkapital (desgl.) 10 000 „	260 000		39		1 014	—
3. von Einkommensteueranschlägen (im einfachen Betrag) ( $3 \times 39 = 117$ ) . . . . .	200		117		2	34
bb. Stiftungen, an welchen der evangelische Teil ausschließlich genutzberechtigt (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes):						
1. von Grund-, Häuser- und Gefällsteuerkapital (38,3 aufgerundet 39 ℔) . . . . .	6 500		39		25	35
2. von Kapitalrentensteuerkapital ( $\frac{3 \times 39}{10} = 11,7$ ) . . . . .	15 000		11,7		17	55
cc. Juristische Personen zc. (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 3 des Gesetzes), für die Evangelischen nach Artikel 13 Absatz 2 des Gesetzes steuerpflichtig im Verhältnis von 801 zu 1524:						
Übertrag . . .					9 280	81

	Beitrag der Steuerkapitalien (Steueranschläge), die Einkommensteueranschläge im einfachen, die Kapitalrentensteuerkapitalien im vollen Betrag.		Ertrag der Kirchensteuer.	
	Steuer auf 100 M		M	℔
Übertrag . . .			9 280	81
1. von Grund-, Häuser- und Gefällsteuerkapital ( $\frac{801}{1524} \times 39 = 20,5$ ) . . . . .	317 600 M			
2. von Gewerbesteuerkapital (desgl.) 33 000 „	350 600	20,5	718	73
3. von Einkommensteueranschlag (einfach) ( $3 \times 20,5 = 61,5$ ) . . . . .	12 500	61,5	76	88
4. von Kapitalrentensteuerkapitalien (voller Betrag) ( $\frac{3 \times 20,5}{10} = 6,2$ ) . . . . .	20 000	6,2	12	40
<b>b. Filialort (Bemerkung) B.</b>				
Unter 730 Einwohnern 470 Evangelische, von letzteren dem Kirchspiel A. angehörig 250.				
aa. Kirchspielsausmärker (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes), umlagepflichtig für das Kirchspiel nach Artikel 13 Absatz 3 des Gesetzes im Verhältnis von 250 zu 470, somit von Grund-, Häuser- und Gefällsteuerkapital ( $\frac{250}{470} \times 39 = 20,7$ )				
	10 000	20,7	20	70
bb. Stiftungen des evangelischen Religionsteils — umlagepflichtig wie bei aa. —				
von Kapitalrentensteuerkapital ( $\frac{3 \times 20,7}{10} = 6,2$ ) . . . . .				
	10 000	6,2	6	20
cc. Juristische Personen u. (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 3 des Gesetzes), umlagepflichtig: für die Evangelischen (Artikel 13 Absatz 2 des Gesetzes) im Verhältnis von 470 zu 730, für das evangelische Kirchspiel A. (Artikel 13 Absatz 3 des Gesetzes) im Verhältnis von 250 zu 470,				
mithin im Ganzen im Verhältnis von $\frac{470 \times 250}{730 \times 470} = 250$ zu 730:				
Übertrag . . .			10 115	72

	Betrag der Steuerkapitalien (Steueranschläge), die Einkommensteueranschläge im einfachen, die Kapitalrentensteuerkapitalien im vollen Betrag.		Steuer auf 100 M.		Ertrag der Kirchensteuer.	
	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ
Übertrag . . . . .					10 115	72
1. von Grund-, Häuser- und Gefällsteuerkapital . . . . . 160 000 M. sowie						
2. Gewerbesteuerkapital ( $\frac{260}{730} \times 39 = 13,4$ ) 45 000 "	205 000	13,4	274	70		
3. von Einkommensteueranschlag (einfach) ( $3 \times 13,4 = 40,2$ )	7 000	40,2	28	14		
4. von Kapitalrentensteuerkapital . . . . .	—	4,0	—	—		
c. Filialort (Bemerkung) C. Vergleiche die Vorbemerkungen I. 3. Kirchspielsausmärker:						
1. von Grund-, Häuser- u. Gefällsteuerkapital ( $\frac{2}{10} \times 39 = 7,8$ )	78 500	7,8	61	23		
2. Kapitalrentensteuerkapital ( $\frac{8 \times 7,8}{10} = 2,3$ ) . . . . .	5 000	2,3	1	15		
			10 480	94		

Aufgestellt

A. . . . . , den 18. Januar 1891.

Der Kirchengemeinderat:

Es wird hiermit bekräftigt, daß dieser Voranschlag nebst Beilagen vom 2. bis mit 16. d. M. zur Einsicht aller Beteiligten in . . . . . aufgelegt war und die Auflegung am 1. Januar in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist.

. . . . . , den . . . . . 1891.

Der Kirchengemeinderat:

No.	Name	Beschreibung
1	...	...
2	...	...
3	...	...
4	...	...
5	...	...
6	...	...
7	...	...
8	...	...
9	...	...
10	...	...
11	...	...
12	...	...
13	...	...
14	...	...
15	...	...
16	...	...
17	...	...
18	...	...
19	...	...
20	...	...
21	...	...
22	...	...
23	...	...
24	...	...
25	...	...
26	...	...
27	...	...
28	...	...
29	...	...
30	...	...
31	...	...
32	...	...
33	...	...
34	...	...
35	...	...
36	...	...
37	...	...
38	...	...
39	...	...
40	...	...
41	...	...
42	...	...
43	...	...
44	...	...
45	...	...
46	...	...
47	...	...
48	...	...
49	...	...
50	...	...